DOB 61.2 B-Plan	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) Sitzung am 22.09.2026 TOP	Koblenz, den 20.08.2026

Bebauungsplan Nr. 354 „Neubau Kindertagesstätte ’Im Zauberland‘ – Lambertstraße, Rübenach“

Zusammenfassung der bis zum 14.08.2026 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07.2026 bis 14.08.2026 und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde in dem Bebauungsplanverfahren Nr. 354 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Anlage zur BV/0429/2026

Inhaltsverzeichnis

I. Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen 2
A) Öffentlichkeit 2
B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 2
II. Stellungnahmen zur Kenntnisnahme 3
A) Öffentlichkeit 3
B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 3
a. Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung 3
b. Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung 4
III. Abwägungsrelevante Stellungnahmen 14
A) Öffentlichkeit 14
B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange 14
a. Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung 15

I. Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

A) Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.07.2026 bis 14.08.2026

Aus der Öffentlichkeit ergingen keine Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen ein.

Anzahl: 0

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.07.2026 bis 14.08.2026

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte / Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 08.07.2026
2. KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstraße 7, 56073 Koblenz, Schreiben vom 10.07.2026
3. RheinHunsrück Wasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, Schreiben vom 20.07.2026
4. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.07.2026
5. Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, Helene-Weber-Allee 21, 80637 München, Schreiben vom 04.08.2026

Anzahl: 5

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Anlage aufgeführt.

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II. Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.07.2026 bis 14.08.2026

Aus der Öffentlichkeit ergingen keine Stellungnahmen zur Kenntnis ein.

Anzahl: 0

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.07.2026 bis 14.08.2026

1. Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.08.2025 (Seite 4)
2. Landesbetrieb Mobilität, Cochem-Koblenz, Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz, Schreiben vom 08.07.2026 (Seite 6)
3. Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 09.07.2026 (Seite 6)
4. Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz, Schreiben vom 17.07.2026 (Seite 7)
5. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 21.07.2026 (Seite 7)
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Network & Service, Region Südwest – PTI14 – Breitband 2, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 27.07.2026 (Seite 7)
7. Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.07.2026 (Seite 9)
8. Energieversorgung Mittelrhein AG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz, Schreiben vom 30.07.2026 (Seite 10)
9. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Denkmalschutzbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.08.2026 (Seite 11)
10. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Bannerberg 6, 56727 Mayen, Schreiben vom 05.08.2026 (Seite 11)
11. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.08.2026 (Seite 12)
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 10.08.2026 (Seite 13)

Anzahl: 12

a. Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss:	☐ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

b. Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
II-B-1	**Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.08.2025**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir nehmen Bezug auf unsere Beteiligung vom 26.08.2025 durch Frau Reichle-Glöckner und teilen Ihnen mit, dass für den Bereich des B-Plan Nr. 354 „Neubau Kindertagesstätte „Im Zauberland“ - Lambertstraße, Rübenach“ weder in unserer Betriebsflächendatei noch im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BISRP) altlastenrelevante Sachverhalte erfasst sind.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.
	Auszug aus der Betriebsflächendatei, Stand: 28.08.2025	Der Auszug wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Kampfmittel</u> Kartenmaterial/Luftbilder, die Hinweise auf nicht zur Wirkung gekommene Kampfmittel liegen dem Umweltamt nicht vor. Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	In den Kriegsjahren führte die Ein- und Ausflugschneise der Kampfmaschinen der alliierten Streitkräfte über die Stadtteile Rübenach Güls und Lay. Bevor die Flugzeuge ihren Rückflug zur Ausgangsbasis antraten, mussten sie wegen geringer Treibstoffreserven, nicht zum Einsatz gekommene Kampfmittel beim Ausflug aus Koblenz abwerfen. Deshalb können insbesondere im Bereich Rübenach/Güls/Lay/Winninger Flughafen Blindgänger nicht ausgeschlossen werden. Ob in der Vergangenheit für den Bereich bereits Kampfmittelsondierungen stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis. BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ BIS RP Fachmodul Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR UMWELT **Report A6: Flurstücksbezogene Auskunft aus dem Bodenschutzkataster** **Ergebnisübersicht** Flurstück: 1406 - 004 - 00 665 / 0013 — Gemarkung Rübenach, Ortsgemeinde Koblenz, Kreisfreie Stadt Bodenschutzfläche: Auf diesem Flurstück sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert. Hinweis Die Einstufungen, Abgrenzungen und Festlegungen sind auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Unterlagen und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Nutzung im Sinne von § 4 (4) BBodSchG durchgeführt worden. Die Auskunft berücksichtigt lediglich die bisher im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegten Daten und hierzu vorliegende weitere Akteninformationen. Somit kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität der Daten übernommen werden.	Die Auszüge werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ BIS RP Fachmodul Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz LANDESAMT FÜR UMWELT **Report A6: Flurstücksbezogene Auskunft aus dem Bodenschutzkataster** **Ergebnisübersicht** Flurstück: 1406 - 004 - 00 666 / 0006 — Gemarkung Rübenach, Ortsgemeinde Koblenz, Kreisfreie Stadt Bodenschutzfläche: Auf diesem Flurstück sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert. Hinweis Die Einstufungen, Abgrenzungen und Festlegungen sind auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Unterlagen und unter Zugrundelegung der maßgeblichen Nutzung im Sinne von § 4 (4) BBodSchG durchgeführt worden. Die Auskunft berücksichtigt lediglich die bisher im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegten Daten und hierzu vorliegende weitere Akteninformationen. Somit kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität der Daten übernommen werden. Auszug aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS^{RP}), Stand: 28.08.2025	
II-B-2	**Landesbetrieb Mobilität, Cochem-Koblenz, Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz, Schreiben vom 08.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	das Vorhaben liegt mehr als 40,00 m zu einer klassifizierten Straße in unserem Zuständigkeitsbereich, demnach ist eine Straßenbauliche Zustimmung unsererseits nicht erforderlich.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
II-B-3	**Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 09.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wir nehmen Bezug auf die Anfrage von Frau Reichle-Glöckner (Mail vom 08.07.2026) und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 28.08.2025 i.R. des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB, Adressatin Frau Weyel, weiterhin Bestand hat.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme vom 28.08.2025 wurden in der Planung berücksichtigt. Auf jene Stellungnahme unter II-B-1 wird verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Änderungen und/oder Ergänzungen ergeben sich weder aus der Betriebsflächendatei noch aus dem Bodeninformationssytem Rheinland-Pfalz (BISRP).	
II-B-4	**Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz, Schreiben vom 17.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die wasserwirtschaftlichen Belange der Stadtentwässerung wurden in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. Dies betrifft unter Punkt A „Planungsrechtliche Festsetzungen“, Nr. 9 „Niederschlagswassermanagement“, sowie die Ausführungen unter Punkt D „Sonstige getroffene Regelungen und Hinweise zum Artenschutz – sowie Hinweise“, Pkt. 4 / 5 „Wasserwirtschaftliche Belange / Hochwasser- und Starkregenvorsorge“. Ergänzend werden die wasserwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung durch die Festsetzung unter Punkt C „Landespflegerische Festsetzungen“, Nr. 1.1 „Dachbegrünung“, berücksichtigt. Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan daher keine Bedenken.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind geprüft worden. Es bestehen keine Konflikte.
II-B-5	**Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 21.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht bereits alle relevanten Punkte im Abschnitt D Nr. 10 berücksichtigt.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die brandschutztechnischen Belange sind geprüft worden. Es bestehen keine Konflikte.
II-B-6	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Network & Service, Region Südwest – PTI14 – Breitband 2, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 27.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden in Standardtiefe nach TKG verlegt.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Aus dem beigefügten Plan ist ersichtlich, dass innerhalb der Gemeinbedarfsfläche (hier Bereich Bestandsgebäude) Telekommunikationsleitungen der Telekom verlaufen. Eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen des Neubaus der Kindertagesstätte) ist insofern nicht zu erwarten. Auf den beigefügten Plan als Anlage

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		wird verwiesen.
	Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html erforderlich.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.
	Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services, Region Südwest, PTI14, Netzbetrieb, Frau Schneider, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 4523; eMail: alexandra.schneider@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services, Region Südwest, PTI14, Netzbetrieb, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme der Telekom wird zurzeit bestätigt, da der Betrieb der Kindertagesstätte während der Bauphase des Neubaus vorerst im Bestandgebäude aufrechterhalten wird. Beim Rückbau des Bestandsgebäude ist eine Kontaktaufnahme wie beschrieben geboten.
	Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Auflistung der Anlagen</u> Anlage 1: „Bebauungsplan Nr. 354 Kindertagesstätte Im Zauberland“ (Leitungsplan) Anlage 2: KAS (Kabelschutzanweisung)	Die beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Auf einen Auszug aus der Kabelschutzanweisung wird verzichtet.
	Auszug aus der Anlage 1 (nicht maßstabstreu) 	
II-B-7	**Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 28.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der Brückerbach als Gewässer III. Ordnung liegt mehr als 50 m vom Geltungsbereich entfernt. Bodenuntersuchungen liegen uns nicht vor. Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der städtischen Maßnahme wird eine Baugrunderkundung erst nach dem Bauleitplanverfahren erfolgen. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden innerhalb

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	138-1 Tab. 7, Ausgabe Oktober 2024, beurteilt werden. Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist die DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" Ausgabe Oktober 2024 anzuwenden.	den „Textlichen Festsetzungen“ (D.4) bereits gewürdigt: *„Hierbei ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk DWA-M 153 / DWA-A 138-1 als Teil des Entwässerungsgesuchs im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und vorzulegen.“*
	Die SGD-Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagwassers zu beteiligen.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D.4) gewürdigt: *„Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des LWG zu beteiligen.“*
	Wir weisen darauf hin, dass gezielte Versickerungen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen dürfen.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D.4) gewürdigt: *„Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.“*
II-B-8	**Energieversorgung Mittelrhein AG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz, Schreiben vom 30.07.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	im Bereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich lediglich ein Wasserhausanschlussleitung.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Wasseranschlussleitung versorgt das Bestandsgebäude.
	Eine dingliche Sicherung ist hier nicht erforderlich.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Auflistung der Anlagen</u> Anlage 1: „Wasserleitung Gem. Rübenach B-Plan 354“	Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.
	Auszug aus der Anlage 1 (nicht maßstabstreu) 	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
II-B-9	**Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Denkmalschutzbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 03.08.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Bereich, des oben genannten Bebauungsplans keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher der GDKE Direktion Landesarchäologie per E-Mail über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000, sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Koblenz anzuzeigen. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§33 Abs. 2 DSchG RLP).	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D.8) gewürdigt: *„Im Plangebiet ist ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und -Pflegegesetz Rheinland- Pfalz (DSchG RLP), der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon 0261 / 6675-3000, E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de). Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.“*
	Den Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie ist die Möglichkeit einzuräumen, die Erdarbeiten zu überwachen und - sollten Bodendenkmäler aufgedeckt werden - Anordnungen nach denkmalrechtlichen Vorgaben zu erteilen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
II-B-10	**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Bannerberg 6, 56727 Mayen, Schreiben vom 05.08.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	nach Prüfung der Planunterlagen bestehen derzeit aus Sicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Abteilung Gesundheitsamtes, keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 354 „Neubau Kindertagesstätte ‚Im Zauberland‘ -Lambertstraße, Rübenach“, der Stadt Koblenz.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Bei eventueller Planung von Regenwassernutzungsanlagen für den menschlichen Gebrauch ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten. Derartige Anlagen dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben installiert und in Betrieb genommen werden. Dabei sind neben der TrinkwV 2001 die gültigen technischen Regeln (DVGW-Regelwerk, DIN-Norm etc.) zu beachten. Insbesondere ist eine Verbindung zwischen Regenwassernutzungsanlage und Trinkwassernetz bzw. Trinkwasser-Hausinstallation unzulässig.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sofern eine Regenwassernutzungsanlage vom Betreiber vorgesehen ist, finden die gesetzlichen Anforderungen auf der Ebene der Bauausführung Beachtung.
	Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
II-B-11	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.08.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Abteilung 4 wird wie folgt Stellung genommen:	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	I. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41): Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Ansprechpartnerin im Referat 41 ist **Frau Brose**, Durchwahl – 2247	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	II. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42): Förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete – Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete – sind von der Planung nicht betroffen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Ansprechpartnerin im Referat 42 ist **Frau Kraus** Durchwahl: - 2107	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen der förmlichen Ämterbeteiligung beteiligt worden.
	III. Bauwesen (Ref. 43): Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und bedarf folglich keiner Genehmigung. Eine umfassende städtebauliche Überprüfung hat insofern nicht stattgefunden. Ansprechpartnerin im Referat 43 ist die Unterzeichnerin **Frau Wenke**, Durchwahl: -2095	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
II-B-12	**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 10.08.2026**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmäler bekannt.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Durch die vorliegende Textfestsetzung, Absatz „8. Archäologie / Erdgeschichte“, Seite 14 sind die Belange der Direktion Landesarchäologie berücksichtigt. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Hinweise sind bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D.8) gewürdigt: *„Im Plangebiet ist ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und -Pflegegesetz Rheinland- Pfalz (DSchG RLP), der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz (Telefon 0261 / 6675-3000, E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de). Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.“*
	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte gab eine Stellungnahme unter I-B-1 dieser Würdigung ab.

III. Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.07.2026 bis 14.08.2026

Aus der Öffentlichkeit ergingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Anzahl: 0

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.07.2026 bis 14.08.2026

1. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 31.07.2026 (Seite 15)

   Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
   Der Stellungnahme wird gefolgt. Die „Textlichen Festsetzungen“ (D. 6) und die „Begründung“ (7.11) wurde bezüglich des Bergbaus / Bergwerkfeldes „Jakob“ angepasst. Der Passus „Das Plangebiet liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Jakob“.“ wurde aufgenommen.

Beschluss:	☐ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

2. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalsteller Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.08.2026** (Seite 16)

   Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung:
   Der Stellungnahme wird bezogen auf die Aufnahme von textlichen Festsetzungen zu baulichen Vorgaben in Bezug zur Starkregenvorsorge nicht gefolgt. Unter den Hinweisen der „Textlichen Festsetzungen“ ist bereits eine hochwasserangepasste Bauweise vorgegeben, die jedoch aufgrund der vulnerablen Gruppen weiter konkretisiert wird. Die weiteren Anmerkungen finden bereits Berücksichtigung.

Beschluss:	☐ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt

a. Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
III-B-1	**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 31.07.2026**	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
	Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 354 "Neubau Kindertagesstätte 'Im Zauberland' - Lambertstraße, Rübenach" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Jakob" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. In den „Textlichen Festsetzungen“ (D. 6) sowie in der Begründung (7.11) wird der entsprechende Passus aufgenommen: *„Das Plangebiet liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Jakob“*.
	Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
	Boden und Baugrund **– allgemein:** Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter 6. "Bergbau, Boden, Baugrund und Altlasten" werden fachlich bestätigt.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	- mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D.6) gewürdigt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	 Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
III-B-2	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalsteller Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.08.2026**	Der Stellungnahme wird bezogen auf die Aufnahme von textlichen Festsetzungen nicht gefolgt, bzw. findet bereits Berücksichtigung.
	1. Oberflächenwasserbewirtschaftung / Schmutzwasser Grundsätzlich bestehen gegenüber der in der Begründung vorgebrachten Planung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers sowie anfallenden Niederschlagswassers keine Bedenken.	 Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen darauf hin, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen hat und gemäß § 55 Abs. 2 WHG das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist. Vor Kanalisierungsmaßnahmen ist, soweit noch nicht geschehen, zu prüfen, ob die bestehende Bebauung so weiterentwickelt und erschlossen werden kann, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Grundlagen sowie die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Belange sind bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D. 4) gewürdigt. Darüber hinaus ist innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (A. 10) ein Niederschlagsmanagement festgesetzt. Dabei ist das anfallende Niederschlagswasser naturnah zu bewirtschaften, sofern dies nach technischen und ökologischen Maßstäben möglich ist. Das Bewirtschaftungskonzept ist als Teil des Entwässerungsgesuchs im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.
	Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung bzw. ggf. Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird hingewiesen.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.	
	Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur <u>Starkregenvorsorge</u>:	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Da es sich um eine sensible Infrastruktur (KITA) mit vulnerabler Personengruppe (Kindern) handelt, wird hier das extreme Starkregenereignis (SRI10, 1 Std.) betrachtet, welches in	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Starkregenvorsorge ist bereits innerhalb den „Textlichen Festsetzungen“ (D. 5): *„Im Rahmen der Bauausführungsplanungen sind daher die Belange der Starkregen-*

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Rheinland-Pfalz einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht. Es werden laut Sturzflutgefahrenkarte für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und < 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 und < 2,0 m/s (punktuell bis > 2,0 m/s) erreicht. Nördlich, angrenzend an den Geltungsbereich, zeigt sich zudem eine Linie ausgeprägter Abflusskonzentration, die sich von Westen nach Osten zieht. Hierdurch können im umliegenden Bereich zum Plangebiet Wassertiefen von < 200 cm mit Fließgeschwindigkeiten von > 2,0 m/s auftreten. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich. Bei Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten dieser Höhe, besteht für (Klein-) Kinder sowie ältere, bewegungseingeschränkte Personen (vulnerable Personengruppen) eine potenzielle Gefahr für Leib und Leben.	*vorsorge zu berücksichtigen - z.B. durch eine hochwasserangepasste Bauweise, Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung sowie Planungen / Konzepte zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vom Grundstück zum Schutz des Gebäudes vor eindringendem Wasser, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.“* sowie innerhalb der „Begründung“ (10.3): *„Bezüglich des Neubaus des KiTa-Gebäudes einschließlich den notwendigen Befestigungen sind die Belange der Starkregenvorsorge im Rahmen der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Der Neubau muss in einer hochwasserangepassten Bauweise erfolgen und entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.“* gewürdigt. Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Stadtentwässerung gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Auf jene Stellungnahme unter II-B-4 wird verwiesen.
	Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten	Der Verweis auf die Sturzflutgefahrenkarte wird zur Kenntnis genommen.
	Grundsätzlich können Oberflächenabflüsse infolge von Starkregenereignissen überall entstehen, wobei sich größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten i.d.R. erst in Senken, Mulden oder Rinnen bilden. Daher sollten die topografischen Gegebenheiten vor Ort stets validiert werden.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Errichtung des Gebäudes, der Wegeverbindung und ggf. der Versickerungsmulden werden sich die derzeitigen topographischen Gegebenheiten im Bereich der Gemeinbedarfsfläche deutlich verändern. Die heutige Mulde, in der nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Einstautiefen mit bis zu 1 m möglich sind, muss schon für ein einheitliches Maß der Bodenplatte aufgeschüttet werden.
	Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es sind entsprechende bauliche Vorgaben in den textlichen Festsetzungen verbindlich im Bebauungsplan vorzusehen und diese sind um einen Verweis auf die Sturzflutgefahrenkarte zu ergänzen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt sein. Um ebendiese sicherzustellen sind konkrete Schutz- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen. Bei einer Bauumsetzung trotz der vorliegenden Gefährdung ist eine hochwasserangepasste Bauweise notwendig. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer Bauweise erfolgen, die an mögliche Überflutungen angepasst ist.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind im Rahmen der Bauausführungsplanung die Belange der Starkregenvorsorge zu berücksichtigen. Die hochwasserangepasste Bauweise innerhalb der Hinweise der „Textlichen Festsetzungen“ (D. 5) wird jedoch weiter konkretisiert, indem folgender Passus aufgenommen wurde: *„Die hochwasserangepasste Bauweise konkretisierend sollen zur Sicherheit der vulnerablen Gruppen keine bodentiefen Öffnungen an der Nordfassade des Gebäudes vorsehen werden.“* Als stadteigene Maßnahme ist diese konkrete Anforderung an die hochwasserangepasste Bauweise dem städtischen Jugendamt

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Linien ausgeprägter Abflusskonzentrationen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.	(Amt 51) als Träger, dem Zentralen Gebäudemanagement (ZGM) als bauausführende Organisationseinheit sowie der unteren Bauaufsicht (Amt 61) als Baugenehmigungsstelle, mitgeteilt worden. Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Stadtentwässerung gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Auf jene Stellungnahme unter II-B-4 wird verwiesen.
	Zudem wird aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen von einer Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück 666/6 | Flur 4) abgeraten. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auf eine Bebauung des nördlichen Bereiches des Plangebietes (Flurstück 666/6 | Flur 4) kann nicht verzichtet werden. Die Stadt Koblenz ist gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV ein Standort oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System von großräumigen Verkehrsachsen. Außerdem erfüllt die Stadt eine besondere Versorgungs- und Entwicklungsfunktion und ist auf eine langfristige Tragfähigkeit u.a. ihrer sozialen Infrastruktur angewiesen. Durch die Ausnutzung des nördlichen Bereiches wird ein Neubau einer modernen und anforderungsgerechten KiTa und Bildungsstätte für den Bedarf der Bewohner des Gebietes verwirklicht.
	Das, unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum kann sich auch außerhalb des Plangebiets befinden. Es ist daher sicherzustellen, dass die durch den Plan ermöglichten Nutzungen nicht belastende Auswirkungen auf benachbarte Bereiche haben. Wild abfließendes Wasser darf nach § 37 WHG nicht zum Nachteil Dritter umgeleitet werden.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die rechtlichen Vorgaben müssen Beachtung finden, sie unterliegen jedoch keinem speziellen Regelungsbedarf im Bauleitplanverfahren.
	Aufgrund der höheren Sturzflutgefährdung innerhalb der Straßenverkehrsflächen ist ggf. zu prüfen, ob eine Evakuierung und Fluchtmöglichkeiten in andere Richtungen gegeben sind.	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Entfluchtungsmöglichkeiten sind bereits nach Osten, nach Süden und ins 1. Obergeschoss vorgesehen.
	-Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigefügt-	Der Verweis auf die Sturzflutgefahrenkarten wird zur Kenntnis genommen.
	Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
	3. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebbaungsplanes aus Sicht der Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes keine Bedenken.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Starkregenvorsorge werden durch das Bauleitplanverfahren ausreichend gewürdigt. Die hochwasserangepasste Bauweise wurde zum besseren Verständnis konkretisiert.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<u>Auflistung der Anlagen</u> Anlage 1: „260805_ANL_SN_Starkregen_SRI10_Wassertiefen“ Anlage 2: „260805_ANL_SN-Starkregen_SRI10_Fließgeschwindigkeiten“	Die beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
	Auszug aus der Anlage 1 (nicht maßstabstreu) 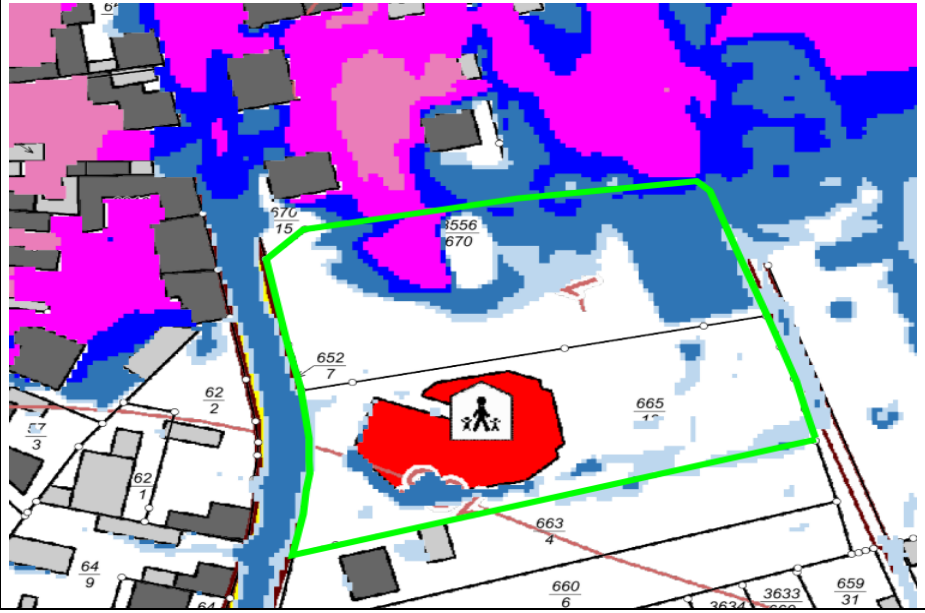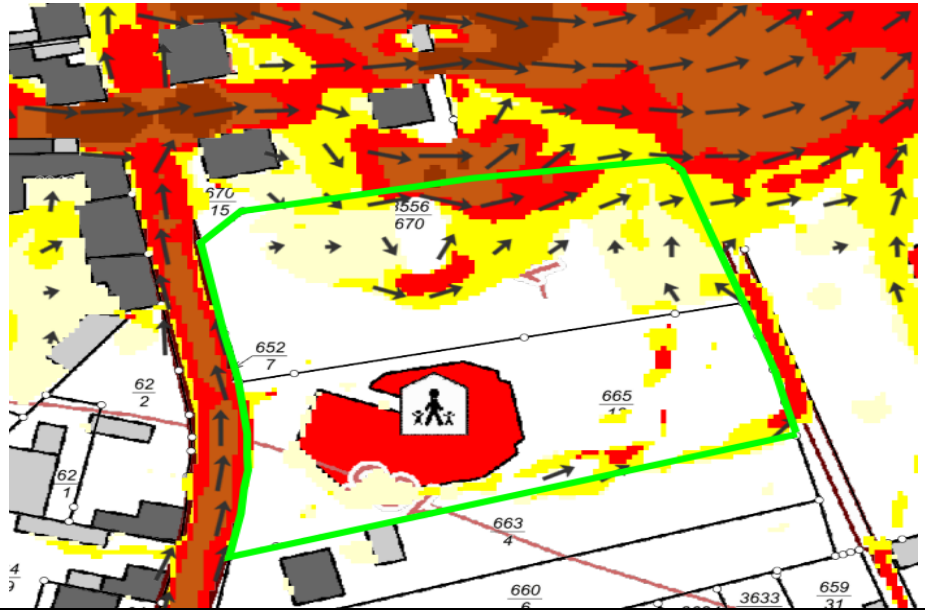	Auszug aus der Anlage 2 (nicht maßstabstreu)